



An alle Mitglieder!

Wiedereinführung Testnachweis für den Zutritt zur Kegelbahn

Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden, liebe Mitglieder,

Auszug aus § 5 Abs. 3 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

„Wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.“

Nach der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg vom 29.07.2021 und Öffentlicher Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel vom 16.08.2021, ist **wieder ein Testnachweis** für kontaktlose Indoor-Sportarten ab dem 17.08.2021 **verpflichtend**.

Damit tritt ab Dienstag, 17.08.2021 folgende Regelung für das Training (vom 17.06.2021) wieder in Kraft:

Zutritt zur Sportstätte bekommt nur, wer

3. einen negativen Test vorlegt, geimpft oder genesen ist.
 - Der Test darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Der Testnachweis muss in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden. Die zugrundeliegende Testung muss durch ein sogenanntes In-vitro-Diagnostikum erfolgt sein: z. B. ein PoC-Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal in einer Teststelle
 - Geimpfte mit Nachweis z. B. über das gelbe Impfbuch, digitaler Impfausweis
 - Genesene mit Nachweis mittels PCR-Test (mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate alt)

Auszug aus § 5 Abs. 3 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.“

Bei Vorliegen vorstehender Bedingungen kann die Regelung wieder außer Kraft gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand